

# **BGer 8F\_6/2022 vom 5. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_6\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_6_2022)

FR: TF 8F\_6/2022 du 5 septembre 2022

IT: TF 8F\_6/2022 del 5 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht trat am 14. Juni 2021 auf die von A. \_\_\_\_\_ gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 12. April 2021 erhobene Beschwerde aus formellen Gründen nicht ein (Urteil 8C\_389/2021). Dagegen wendet sich der Gesuchsteller mit einem Revisionsgesuch vom 14. Juli 2022. Darin macht er geltend, das Bundesgericht habe Arztberichte falsch interpretiert und reicht hierfür zwei neue Schriftstücke ein, die dies belegen sollen.

### **E. 2**

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich um ein Nichteintretensurteil, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

### **E. 3**

Das Bundesgericht fällte am 14. Juni 2021 ein Nichteintretensurteil, weil die Beschwerde keine den gesetzlichen Formerfordernissen genügende Begründung enthielt. Diese formellrechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Kritik an der rechtlichen Behandlung der damaligen Beschwerde ist im Revisionsverfahren unzulässig. Der Gesuchsteller zeigt in seiner Eingabe vom 14. Juli 2022 nicht im Ansatz auf, dass und inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensurteil und den dieses begründenden Erwägungen einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG gesetzt haben könnte. Seine Vorbringen zielen ungeachtet des ohnehin geltenden Novenverbots (dazu: Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG , Urteil 8F\_5/2022 vom 6. Juli 2022 E. 2 mit Hinweisen) allesamt an der Sache vorbei.

### **E. 4**

Da das Revisionsgesuch einer tauglichen Begründung entbehrt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), kann darauf nicht eingetreten werden.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller zu überbinden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

### **E. 6**

Weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.